

Verwaltungsgericht Münster

**Achtung!**

Neue Anschrift seit dem 19.11.2018:
Manfred-von-Richthofen-Straße 8,
48145 Münster

Verwaltungsgericht Münster • Postfach 80 48 • 48043 Münster

Kreis Coesfeld
vertreten durch den Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

09. Oktober 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
10 K 2026/18
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0251 597-386/686

Ihr Zeichen: 63.1-00599/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

█./. Kreis Coesfeld

ist das Gericht von Klägerseite telefonisch gebeten worden, bestimmte Inhalte des im Ortstermin am 9.9.2019 geführten Rechtsgespräches in einen schriftlichen Hinweis aufzunehmen.

Dieser Bitte kommt das Gericht hiermit nach:

Das Gericht hat namentlich im Termin zu erkennen gegeben, dass die Ablehnung der Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG derzeit wohl nicht zu beanstanden sein dürfte. Zugleich hat das Gericht aber auch betont, dass durch eine etwaige Genehmigung und Errichtung von drei 199 Meter hohen Windenergieanlagen im Bereich Herkentrup eine neue Sachlage entstehen würde. Im Falle des Eintretens dieser neuen Situation sei eine neue Abwägung im Rahmen der Prüfung der Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Erzeugung regenerativer Energie und dem Schutz des Landschaftsbildes dürfte dann ein etwaig durch drei 199 Meter hohe Windenergieanlagen verändertes Landschaftsbild in den Blick zu nehmen sein. Eine prognostische

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Str. 8
48145 Münster
Telefon 0251 597-0
Telefax 0251 597-200
www.vg-muenster.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. Buslinie 14
bis Haltestelle
Manfred-von-Richthofen-Str.

Verwaltungsgericht Münster



Seite 2 von 2

Einschätzung, wie diese etwaig erforderlich werdende neue Abwägung ausfallen könnte, hat das Gericht ausdrücklich nicht vorgenommen.

Das Gericht hat ferner keinen Anlass gesehen, zur Frage der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck Stellung zu nehmen, da derzeit bereits der Verbotstatbestand im Landschaftsplan den Ablehnungsbescheid tragen dürfte, weil eine Befreiung hiervon derzeit nicht in Betracht kommen dürfte.

Der Vertreter des Beklagten hat zudem angesprochen, dass bei Anwendung des aktuellen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck eine Errichtung von drei 199 Meter hohen Windenergieanlagen im Bereich Herkentrup planungsrechtlich wohl nicht zulässig sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund wird die Klägerseite binnen drei Wochen um Prüfung gebeten, ob die Klage zurückgenommen wird. Bei einer etwaig veränderten Sachlage könnte dann ggf. ein neuer Genehmigungsantrag gestellt werden. Im Falle der Klagerücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren um zwei Drittel.

- Dr. Lenfers -

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Rengers, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle